

Von: Schröder, Lena <Lena.Schroeder@kreis-warendorf.de>
Gesendet: Donnerstag, 11. Dezember 2025 07:01
An: Roggenland Barbara; Rüter Klaus; Große Vogelsang Marion
Betreff: Schulstraße in Ostbevern - Eingaben zu Ausnahmegenehmigungen für Anwohnende

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem mir zur Prüfung zugeleiteten Bürgerantrag vom 05.11.2025, der auf eine antrags- und kostenfreie Ausnahmegenehmigung für Anwohnende zum Befahren der Schulstraße während der morgendlichen Sperrzeit von 7.15 bis 8.00 Uhr an Schultagen abzielt und der sich hinsichtlich der Zielsetzung auch mit der Einwendung im Teileinziehungsverfahren überschneidet, möchte ich vorab folgende Punkte ansprechen:

Die Sperrung der Schulstraße während der morgendlichen Schulwegzeit war ein seit langem gehegter Wunsch aus Bevölkerung und Politik in Ostbevern, um den Schulkindern einen möglichst eigenständigen und sicheren Schulweg zu ermöglichen, der insbesondere im nahen Schulumfeld durch einen weitgehenden Ausschluss des Kfz-Verkehrs ermöglicht und unterstützt wird. Eine derartige Straßensperrung führt leider nicht ausschließlich zu Vorteilen, sondern immer auch zu Einschränkungen, die hinzunehmen sind, falls sich in der Abwägung von Vor- und Nachteilen nicht eine andere Bewertung und damit ein Verzicht auf die Sperrung ergibt.

Nach langen Vorbereitungen und einem rund zehnmonatigen vorgesetzten Verkehrsversuch (Erprobungsphase), im Rahmen dessen die Ostbeveranerinnen und Ostbeveraner einschließlich der betroffenen Schulen und Anwohnenden eingehend informiert wurden, auch über das Thema Ausnahmegenehmigungen, kommt es nun im Rahmen der Verfestigung der Schulstraßenregelung durch wegerechtliche Teileinziehung und entsprechende dauerhafte verkehrsrechtliche Umsetzung nochmals zu den beiden Eingaben, die auch im Vorfeld des Verkehrsversuchs schon in ähnlicher Weise diskutiert wurden.

Wunsch der Eingebenden ist eine kostenlose und antragsfreie Ausnahmeregelung für Anwohnende. Beispielhaft werden Regelungen in den Städten Köln, Ulm, Bonn, München angeführt.

Grundsätzlich sind die verkehrsrechtlichen Beschränkungen der Schulstraßenregelung in Ostbevern, die auf einer wegerechtlichen Teileinziehung beruhen, von allen Verkehrsteilnehmenden zu beachten. Um die Auswirkungen der Schulstraßenregelung für Anwohnende aber auch für Schulpersonal und Personen mit berechtigtem Interesse möglichst verträglich zu gestalten, wurde bereits im Vorfeld während des Verkehrsversuchs und auch weiterhin Folgendes berücksichtigt:

- Die Sperrung ist auf 45 Minuten zur morgendlichen Schulwegzeit beschränkt, über 23 ¼ Stunden des Tages besteht keine Beschränkung.
- Die Sperrung gilt an Schultagen, Samstage und Sonntage sowie Feiertage in der Woche sind ausgenommen, da ist ein freies Befahren möglich.
- Negativ betroffen sind nur Personen, die in genau diesem geringen Zeitraum die gesperrten Straßen befahren müssen.
- Diese haben jedoch die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO zu erhalten. Zuständig dafür ist die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Warendorf. Alle anderen müssen keine Ausnahmegenehmigung beantragen.
- Bei der Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmegenehmigungen wird für Anwohnende und Schulpersonal ein großzügiges Maß angesetzt, ohne eine tatsächliche Notwendigkeit im Einzelfall zu prüfen.
- Eine Ausnahmegenehmigung gilt für maximal drei Jahre und ist von Rechts wegen gebührenpflichtig, zurzeit liegt die Gebührenhöhe beim Kreis Warendorf bei 30 € für max. drei Jahre, genauso wie bei vergleichbaren Ausnahmegenehmigungen. Gründe für ein Absehen von der Gebührenfestsetzung sind streng geregelt, die

Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die durchschnittliche Jahresgebühr von 10 € pro Kfz liegt am unteren Rand des zu beachtenden Gebührenrahmens.

- Die Antragstellung ist durch Abgabe bei der Gemeindeverwaltung möglich, so dass Portokosten nicht entstehen müssen.
- Es gibt ausreichend Möglichkeiten, das Fahrzeug auf Parkflächen in zumutbarer Entfernung außerhalb des Sperrbereichs zu parken oder diesen außerhalb der Sperrzeiten zu befahren, wenn auf eine Ausnahmegenehmigung verzichtet werden soll.

Eine unverhältnismäßige Belastung der Anwohnenden oder auch nur der Anwohnenden mit einem privaten Stellplatz wird weder durch die Antragstellung noch durch die Gebührenhöhe gesehen. Vergleichbare Regelungen gibt es bei Anwohnenden mit privaten Stellplätzen auch in anderen teileingezogenen Bereichen, z.B.

Fußgängerzonen. Diese Anwohnenden müssen ebenfalls Ausnahmegenehmigungen zum Erreichen ihrer privaten Stellplätze beantragen und die Gebühren dafür zahlen. In einer Fußgängerzone liegen jedoch zeitlich um ein Vielfaches größere Einschränkungen als 45 Minuten pro Schultag vor. Hierzu gibt es bereits etablierte Rechtsprechung. Darauf hat die Gemeinde in der Abwägung zur Anregung im Teileinziehungsverfahren bereits ausführlich hingewiesen.

Hier noch einige Stichpunkte zu den in den Eingaben genannten Argumenten und Vorschlägen:

- Die tägliche Erreichbarkeit der Grundstücke ist in Ostbevern nur für Kfz und nur an Schultagen und nur morgens für 45 Minuten eingeschränkt, für Anwohnende sind Ausnahmen möglich unabhängig davon, ob ein privater Stellplatz vorliegt.
- In der Abwägung wurden überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Teileinziehung festgestellt. Diese müssen im Rahmen der Abwägung den Belastungen unter anderem der betroffenen Anwohnenden gegenübergestellt werden. Die Belastung wurde, wie oben beschrieben, auf ein möglichst geringes Maß beschränkt. Ausnahmen sind möglich. Daher liegt eine unzumutbare Belastung der Anwohnenden durch Teileinziehung und temporäre Sperrung nicht vor.
- Ein Eingriff in die Grundrechte nach Art. 14 GG liegt nicht vor. Die Teileinziehung einer Straße stellt grundsätzlich keine wesentliche Beschränkung eines Anliegers dar, so dass auch kein enteignungsgleicher Eingriff anzunehmen ist. Es besteht kein Anspruch auf unbeschränkte Erreichbarkeit des eigenen Grundstücks mit dem Kfz, ebenso nicht auf Aufrechterhaltung der bisherigen Widmung. Zu diesem Punkt verweise ich auch auf die Ausführungen der Gemeinde Ostbevern zur Abwägung hinsichtlich der Einwendung im Teileinziehungsverfahren.
- Regelungen für Anwohnende von Schulstraßen in den genannten großen Städten sind sehr unterschiedlich und nicht unbedingt mit der Situation in Ostbevern vergleichbar. Zum überwiegenden Teil gelten gebührenfreie Durchfahrten nur für Anliegende mit privatem Stellplatz. In den genannten Städten werden zur Einschränkung der Durchfahrt jedoch physische Absperrungen durch Eltern und andere Mithelfende aufgestellt, die auch „Kontrollen“ der durchfahrenden Fahrzeuge vornehmen. Dies wäre im Rahmen einer Veranstaltung nach § 29 StVO mit mobilen Absperrschanzen möglicherweise noch denkbar, bei dauerhafter Einrichtung mit Verkehrszeichen im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb einer Veranstaltung und ohne physische Sperren ist dies jedoch nicht rechtssicher. Kontrollen des fließenden Verkehrs darf nur die Polizei durchführen. Der NRW-Erlass zu Schulstraßen mit temporäre Straßensperrung sieht keinen Einsatz von Eltern oder anderen Hilfskräften vor und daher wird dies auch von Seiten des Ministeriums (MUNV NRW) klar abgelehnt.
- Ohne sichtbar im Fahrzeug ausgelegte Ausnahmegenehmigungen sind Kontrollen zur Feststellung der Berechtigung kaum möglich. Aus dem Personalausweis geht zwar möglicherweise die Meldeanschrift hervor, aber zum Beispiel nicht, ob ein privater Stellplatz an dieser Adresse vorliegt.
- Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO sind das im Schulstraßen-Erlass explizit genannte Instrumentarium für die Möglichkeit des Befahrens der gesperrten Straßen durch die Anwohnerschaft.
- Für eine Ausnahmeregelung kommt es nicht darauf an, wer die Beschränkung veranlasst hat oder zu wessen Nutzen sie dient. Die Beschränkung richtet sich an alle Verkehrsteilnehmenden einschließlich der Anwohnerschaft und ist allgemeingültig und zu beachten. Ausnahmegenehmigungen müssen von allen, die eine Ausnahme benötigen, gebührenpflichtig beantragt werden. Auf ein Fehlverhalten oder ein Verursacherprinzip kommt es dabei gar nicht an. Im Übrigen werden auch viele Anwohnende durch die Schulstraßenregelung weniger als zuvor durch den morgendlichen Kfz-Verkehr im Schulbereich belastet.

- Allgemeinverfügungen wie in Köln mögen vorkommen, sie werden aber derzeit weder befürwortet noch für rechtssicher gehalten. Zudem entsprechen sie nicht dem Wesen einer Ausnahmegenehmigung. Bei einer Ausnahmegenehmigung überdenken die Antragstellenden vorab, ob sie davon Gebrauch machen müssen. Der Kreis der Berechtigten bleibt demnach überschaubar.
- Zusatzzeichen „Bewohner frei“ sind nicht anzutreppen. Sie sind im Verkehrszeichenkatalog nicht enthalten, zudem ist gerichtlich festgestellt, dass, sollten sie aufgestellt sein, in ihrer Bedeutung wie „Anlieger frei“ zu behandeln sind. Damit wären dann auch z.B. sogenannte Elterntaxi, die aus dem Nachbereich der Schulen herausgehalten werden sollen, wieder zulässig und die Schulstraßenregelung wäre nicht mehr sinnvoll.
- Die bisherigen Ausführungen der Gemeinde Ostbevern in der Angelegenheit werden ausdrücklich mitgetragen.

Unter Berücksichtigung der genannten Punkte wird derzeit für die Schulstraßenregelung in Ostbevern keine rechtssichere Möglichkeit gesehen, Ausnahmen für Anwohnende antrags- und gebührenfrei zu gewähren. Die bestehende Regelung mit gebührenpflichtigen Ausnahmegenehmigungen für notwendiges Befahren der Schulstraße während der kurzen Sperrzeit entspricht dem geltenden Recht und wird daher für alle Anwohnenden, auch für Anwohnende mit privatem Stellplatz, beibehalten.

Ein abschließendes Schreiben an den Antragstellenden ist bisher noch nicht erfolgt.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lena Schröder



Der Landrat
Amt für öffentliche Sicherheit,
Ordnung und Straßenverkehr
-Sachgebiet Straßenverkehr-
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

E-Mail: Lena.Schroeder@kreis-warendorf.de

Tel.: 02581/53-3600

Fax: 02581/53-3698